



# Stumpfl Association Anwender-Team Deutschland e.V.

---

## § 1

### Name und Sitz

Der Name des Vereins ist  
"Stumpfl Association Anwender-Team Deutschland e.V." – S.A.T. –  
Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Schwelm.

## § 2

### Zielsetzung, Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein Stumpfl Association Anwender-Team Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55 ff AO.

Der Verein dient der Volksbildung, der Kunst und Kultur, der internationalen Begegnung und der Völkerverständigung.

Er fördert diese Zwecke selbstlos im Sinne von § 55 AO indem er

1. insbesondere die Audiovision in all ihren Formen, sei es analog oder digital als eigenständige Kunstform fördert.
2. Regionalgruppen gründet (bzw. die bestehenden losen Gruppen übernimmt) in denen
  - a. durch Arbeitstreffen, Workshops, Anwenderseminare, Fort- und Weiterbildung, insbesondere für Jugendliche, Kenntnisse über die Gestaltung und Technik von Audiovisionen vermittelt werden.
  - b. eigene Veranstaltungen und Wettbewerbe durchgeführt werden.
3. Veranstaltungen und Wettbewerbe ausrichtet.
4. internationale Kontakte, mit gleichgerichteten Vereinen pflegt, z.B. den Stumpfl Gebruikers Groep in den Niederlanden oder dem Schweizer Stumpfl Anwenderteam.
5. Kontakte zu anderen Vereinen pflegt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, wie z.B. dem AV Dialog.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, den Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen und den Vereinszweck zu unterstützen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben. Dem Mitglied ist eine Abschrift der Satzung auszuhändigen.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen.

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- b. durch Tod eines Mitglieds oder Auflösung bei juristischen Personen
- c. durch Ausschluss
- d. durch Streichung aus der Mitgliederliste



## **Stumpfl Association Anwender-Team Deutschland e.V.**

---

Ist ein Mitglied trotz Mahnung seit über 3 Monaten mit seinem Beitrag in Verzug, und wird der Beitrag auch nach schriftlicher (brieflicher) Mahnung durch den Vorstand an die letzte bekannte Adresse nicht innerhalb von 1 Monat nach Absendung der Mahnung in voller Höhe entrichtet, so wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

Ein Mitglied, das in erheblichem Umfang gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat (z.B. Rufschädigung, usw.), kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es kann jedoch bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Vereinseigentum ist innerhalb von 2 Wochen an den Verein zurückzugeben.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2006.

### **§ 5 Beitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für ein Kalenderjahr erhoben. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Er ist jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in Geld zu entrichten. Neue Mitglieder, die im 2. Halbjahr dem Verein beitreten, zahlen im 1. Jahr ihrer Mitgliedschaft den halben Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Beitrag kann, bei unverschuldeter Notlage, auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über Anträge auf Stundung bzw. Erlass entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren, sowie in Ausbildung befindliche Personen bezahlen 50% des Beitrags. Lebenspartner von Mitgliedern sind seit dem 1.1.2015 vom Beitrag befreit.

### **§ 6 Vereinsvermögen – Spende**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geld- und Sachspenden annehmen. Die Mittel sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten (§55 Abs. 1 Ziffer 1 AO).

Im Falle des Ausscheidens eines einzelnen Mitglieds oder einzelner Mitglieder gehen deren eingezahlte Kapitalanteile sowie der Wert der von Ihnen erbrachten Sacheinlagen auf den Verein über.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., SOS Kinderdörfer weltweit, Menzinger Str. 23, 80638 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



## Stumpfl Association **Anwender-Team** Deutschland e.V.

---

### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Regionalleiter

### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und einem Stellvertreter (2. Vorsitzender) i.S. d. § 26 BGB. Der Stellvertreter kann mit der Führung spezieller Ressorts (Marketing/Öffentlichkeitsarbeit, Technik, Organisation usw.) beauftragt werden. Des Weiteren gehören im Innenverhältnis dem Vorstand der Schatzmeister und der Schriftführer an.
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je einzeln vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 4 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung berufen.
5. Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einstellen.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Wahrnehmung seiner Aufgaben Vereinsmitglieder berufen, die entweder auf Dauer oder nur zur Erfüllung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit Funktionen übernehmen.
8. Vereinsmitglieder oder Spezialisten können, wenn erforderlich, zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
9. Der Vorstand kann für die laufenden Angelegenheiten ohne Beschluss der Mitgliederversammlung über die Mittel des Vereins für die in § 2 angegebenen Zwecke und Aufgaben des Vereins verfügen.



## Stumpfl Association **Anwender-Team** Deutschland e.V.

---

### § 9

#### Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Wenn möglich, soll sie gleichzeitig mit einem Deutschlandtreffen stattfinden.
2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt grundsätzlich schriftlich und hat mindestens zwei Wochen vor dem betreffenden Termin zu erfolgen. Die Einladung zu allen anderen Mitgliederversammlungen hat mindestens fünf Tage vor dem betreffenden Termin zu erfolgen. Alle Zustellungen erfolgen grundsätzlich via elektronischer Post (E-Mail), ohne dass es einer schriftlichen Einverständniserklärung des Empfängers bedarf.
3. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende des Vereins oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
  - b. Entscheidungen über die eingebrachten Anträge
  - c. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
  - d. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Evtl. Wahl eines neuen Vorstandes
  - g. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
  - h. Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Vereinsauflösung
  - i. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen Ausschluss
6. Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder eine Mitgliederversammlung schriftlich von über 25% der Mitglieder gefordert wird.
7. Eine Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder.
8. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine einfache Mehrheit ausreichend.
10. Alle Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Die Abstimmungen werden vom Versammlungsleiter geleitet.
11. Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



## **Stumpfl Association Anwender-Team Deutschland e.V.**

---

### **§ 10 Regionalleiter**

Die Regionalleiter unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit und koordinieren die Tätigkeit des Vereins auf regionaler Ebene. Sie haben gegenüber dem Vorstand eine beratende Funktion.

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresabrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Vereins, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstands.
3. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 12 Haftung**

Die Haftung der Vereinsmitglieder für sich aus dem Handeln des Vorstandes ergebenden Verpflichtungen beschränkt sich in ihrer Höhe auf das Vereinsvermögen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen, sofern sie einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde entsprechen müssen, durchzuführen.

Bielefeld, 16. Oktober 2012